

Ausfallhonorar Vereinbarung

Zur Behandlung wird zu einem bestimmten Termin jeweils immer nur ein Patient einbestellt. Wir verpflichten uns, vereinbarte Termine für Sie freizuhalten. Deshalb möchten wir Sie bitten, das Risiko, dass Sie einen vereinbarten Termin kurzfristig nicht einhalten können, selbst zu tragen (AG Berlin-Neukölln, Az.: C 179/04 oder AG Mainz AZ: 81 C 221/03 gem. § 615 BGB, Annahme-Verzug). Wir bitten um Zustimmung zu folgender **Vereinbarung**:

Ich erkläre hiermit, dass ich die vereinbarten Behandlung-Termine pünktlich einhalte. Falls der Termin **kurzfristig** nicht eingehalten werden kann, gleichgültig aus welchen Gründen, bezahle ich ein Ausfallhonorar. Mir ist bekannt, dass die Krankenkasse diese Kosten nicht übernimmt. Falls der Termin 48 Stunden vorher telefonisch abgesagt wird, entfällt die Bezahlung des Ausfallhonorars. Dabei sind Wochenend- oder Feiertage nicht zu zählen. Für Termine am Montag muss demnach eine Absage bis spätestens am Donnerstag der Vorwoche zur Uhrzeit des vereinbarten Termins erfolgen. Für Termine am Dienstag entsprechend ist eine Absage bis Freitag der Vorwoche erforderlich. Die Bezahlung des Ausfallhonorars ist ebenfalls nicht erforderlich, falls es gelingt, kurzfristig einen anderen Patienten für diesen Termin zu finden.

Das Ausfallhonorar beträgt für eine Therapiestunde (50 Minuten Gespräch) 80,00 Euro, für eine Konsultation über 30 Minuten 30,00 Euro, für eine Konsultation über 20 Minuten 20,00 Euro und bei Gruppentherapie 10,00 Euro. (Bei finanzieller Not kann das Ausfallhonorar zum Teil oder überwiegend erlassen werden).

Ich habe die vorliegende schriftliche Vereinbarung erhalten und bin damit einverstanden. Ich bin ebenfalls einverstanden, dass das fällige Ausfallhonorar durch die Privatärztliche Verrechnungsstelle (PVS) Bremen erhoben und geltend gemacht wird (s. weitere Information).

Ort

Datum

Unterschrift